

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Berner Schulblatt**

Band (Jahr): **13 (1880)**

Heft 39

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Dreizehnter Jahrgang.

Bern.

Samstag den 25. September

1880.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. Bestellungen nehmen alle Postämter an, ausserdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Centimes.

Der Gesangunterricht.

Die Diskussion über diesen Gegenstand tritt mit Recht in jüngster Zeit etwas in den Vordergrund, da man nicht allein auf dem Gebiete des Unterrichts in diesem Fache, sondern im Volksgesang überhaupt Miene macht, auf neue, wenigstens andere Bahnen, als die bisherigen, einzulenken. —

Es sei uns gestattet, in den nachfolgenden Zeilen die Sache ein wenig zu beleuchten und ganz besonders diejenigen Punkte näher anzusehen, über welche gegenwärtig eine Meinungsdivergenz obwaltet.

Der Gesang ist eines der ältesten Unterrichtsfächer der Volksschule, älter sogar als Rechnen und Schreiben, wiewohl sein reeller Nutzen für das praktische Leben demjenigen dieser beiden Künste weit nachsteht. Es ist dies sehr natürlich.

Die Volksschule ist aus der Kirche hervorgewachsen und es waren auch rein religiöse Rücksichten, die dem Singen Eingang in die Schule verschafften. Seine Anfänge als Bildungsmittel des Volkes sind unmittelbar nach der Reformation zu suchen. „Ein Schulmeister muss singen können, sonst seh ich ihn nicht an“, sagt schon Luther. So kam es, dass in der Folge nur in den evangelischen Ländern die Bedeutung des Volksgesangs erfasst wurde und allmählig zur Entwicklung gelangte. Wir nehmen auch keinen Anstand, dem Gesang noch heute seine ursprüngliche Bedeutung zu belassen und ihn wesentlich als ein Mittel zur Verschönerung des Gottesdienstes anzusehen, und schon aus diesem Grunde verdient er ein Gegenstand des öffentlichen Unterrichts zu sein und zu bleiben. Hierin liegt aber nicht seine einzige Bedeutung. Er hat zugleich einen tiefen psychologischen Einfluss auf das öffentliche Leben. Wo fröhliche Menschen beisammen sind, da erschallt das Lied aus freier, froher Brust. Wie oft haben schon die fröhlichen Klänge aufgeregte Gemüther beruhigt, die Begeisterung für Recht und Freiheit in der jugendlichen Brust geweckt und die in Rohheit ausartende Fröhlichkeit menschlich verschönert und veredelt, denn „wo die Leier fehlt im himmlischen Saal, ist die Freude gemein auch beim Nektarmahl.“

Es hat der Gesang ferner eine ästhetische Wirkung. Er weckt, wie kaum etwas Anderes, den Sinn für das Schöne. Ein Volk, das keinen Sinn für dasselbe besitzt, steht auf der Stufe der Barbarei. Diesen ästhetischen Sinn zu wecken durch das Mittel des Gesangs, ist hohe edle Aufgabe der Volkserziehung.

Man mag uns einwenden, niemand beabsichtige den Gesang aus der Schule zu entfernen, es sei daher nicht

nothwendig, Gründe aufzuzählen, die für Beibehaltung sprechen.

Das mag schon sein; allein Folgendes mag als Beweis dafür gelten, dass man wirklich Bahnen zu betreten beabsichtigt, die zur Aufhebung des Volksgesanges führen müssten. —

Es wird nämlich von verschiedenen Seiten und namentlich von solchen Männern, die in der Kunst eine hohe Stelle einnehmen, geltend gemacht, sowohl die bestehenden obligatorischen Lehrmittel als auch die durch dieselben bedingte Methode seien ungenügend und nicht zum Ziele führend. Auch die Volksschule habe die Transponirmethode im höchsten Falle als Nothbrücke für schwach begabte Schüler anzusehen, möglichst rasch zur Kenntniss der Tonarten und Tonleitern überzugehen und den Schüler zu befähigen, nach absoluten Tönen zu singen, wie man zu sagen pflegt. Ja man könnte sich gar wohl damit einverstanden erklären, von einer Transponirmethode völlig zu abstrahieren.

Würden diese Bestrebungen verwirklicht, so hätte man nichts mehr und nichts weniger als die Musik als Kunst und die Musiktheorie als Wissenschaft in die Volksschule hineingebracht. Kunst und Wissenschaft gehören aber nicht in dieselbe, somit wäre man wirklich bei der oben angedeuteten fatalen Konsequenz angelangt.

Die Volksschule hat sich mit der Masse des Volkes zu beschäftigen und diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche jedem Menschen und Bürger nothwendig sind. Hiezu können aber Kunst und Wissenschaft nicht gerechnet werden. Der eigentliche Volksgesang ist nur etwas, das der Kunst analog ist und als solcher hat er seine vielfachen Anknüpfungspunkte im Leben, als solcher gehört er in die Schule, muss dann aber auch als solcher behandelt werden. —

Hier wird man nun fragen: „Wo ist denn die Grenze zwischen Kunst und dem, was in die Schule gehört, also Eigenthum des Volkes werden soll?“ Wir geben zu, die Antwort ist nicht leicht; wir wollen aber zweierlei hierauf entgegnen, ohne jedoch zu hoffen, den Künstler befriedigen zu können, dem eben in der Musik alles Kunst oder dann gar nichts ist. — Wir fragen aber in dieser Angelegenheit auch nicht ihn, sondern die Bedürfnisse des Volkes. Dass es singen und möglichst gut singen kann, wo es sich dazu gedrängt fühlt, also in der Kirche und bei öffentlichen, erhebenden Anlässen, im Kreise der Familie, dazu soll es befähigt werden und das gehört in die Schule.

Wir schauen ferner auch das, was wirklich schon da ist. Das ist nicht Kunst, sonst würde sich der Künstler

nicht daran ärgern. Es ist auch nicht etwas Zufälliges und Willkürliches, sondern die Frucht langer Studien und Versuche; es hat sich auch überall bewährt, darum wollen wir auch vorläufig dabei bleiben und wir nehmen keinen Anstand, den in unsern obligatorischen Lehrbüchern enthaltenen Singstoff und die bis jetzt gebräuchliche Methode für das anzusehen, was, gegenwärtig wenigstens, den Bedürfnissen des Volkes entspricht. —

(Schluss folgt.)

Korrespondenz aus dem Kanton Thurgau.

In der vorletzten Nummer des „B. S. B.“ stund irrthümlich unter St. Gallen die Notiz, dass die Schulsynode dieses Kantons die obligatorische Einführung der Rüegg'schen Schulbücher (1—3) beschlossen hat. Diese nach mehrfacher Beziehung wichtige Thatsache ist dahin zu berichtigen, dass es die *thurgauische* Schulsynode ist, welche am 30. August abhin nach lebhafter Debatte den erwähnten Beschluss gefasst hat.

Es mag gewiss auch für die Leser des „B. S. B.“ von Interesse sein, wenn wir einige Streiflichter auf unsern langjährigen Lehrmittelstreit und seinen endlichen Ausgang werfen. Ist es doch wahrscheinlich das erste Mal, dass in einer rein kantonalen Schulangelegenheit der patriotische Gedanke der Solidarität unter den schweizerischen Kantonen in Schulfragen triumphirte.

Seit bereits 30 Jahren sind in unserm Kanton die *Scherr'schen* Schulbücher obligatorisch. Jedes der 6 Alltagschuljahre hat in Sprache und Realien ein scharf abgegrenztes Pensum, das in einem eigenen Klassen-Schulbuche inhaltlich und methodisch genau umschrieben ist. Ein Schüler hat also jedes Jahr mit einem der neuen Klasse entsprechenden Schulbuch anzufangen. Das ist ein Hauptvorzug der *Scherr'schen* Schulbücher, ein Vorzug, den man leider im Kanton Bern noch viel zu wenig würdigt; denn dadurch macht sich die strenge Klassengliederung, die dem Alter entsprechende Stufenfolge des Unterrichtes, ja selbst die Promovirung der Schüler von Klasse zu Klasse eigentlich von selbst. Auch die Controlle für Lehrer und Behörden wird ungemein vereinfacht. Selbst in den sog. gemischten Schulen, deren es bei uns ziemlich viele gibt, sind in Sprache, Rechnen und vom 4. Schuljahr an auch in Realien die sechs, resp. sieben Schuljahre * streng geschieden. Damit der Lehrer von Klasse zu Klasse durchkommt, ist der Stundenplan nicht nach Stunden, sondern nach Lektionen abgetheilt. Ich erwähne diese Thatsache desshalb, weil ich schon von Weitem die Einwendung höre, eine solche Arbeitheilung sei in einer gemischten Schule nicht möglich. Dass sie bei gutem Willen möglich ist, beweisen unsere thurgauischen Primarschulen zur Genüge. Diese strenge Klassengliederung, der Hauptvorzug der ostschweizerischen Schulen, ist offenbar durch die *Scherr'schen* Schulbücher erreicht worden und bei unserer Lehrerschaft so zu sagen in Fleisch und Blut übergegangen.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den *Scherr'schen* Schulbüchern und denjenigen des Kantons Bern besteht darin, dass jene ein Hauptgewicht auf die formale

Sprachbildung und Sprachübung verlegen. Die Sprachübungen nehmen bereits die Hälfte der Schulbücher ein. Der Stoff derselben ist losgelöst und *ohne* lebendige Verbindung mit dem Anschauungsunterricht in Sprache und Realien. Dagegen tritt bei *Scherr* die Gedankenbildung, die Vermittlung von Anschauungen, Vorstellungen und Begriffen mehr in den Hintergrund. Die neuere Pädagogik bekämpft dieses Verhältniss zwischen formaler Sprachbildung und materialer Gedankenbildung und findet es in umgekehrter Ordnung als richtig. Wenn es auch bei uns eine grosse Zahl von Lehrern gibt, welche diese unendlichen Sprachübungen als eine Tortur für Lehrer und Schüler ansehen, so sind immerhin noch viele, besonders ältere Lehrer wohl in Folge der fast 30jährigen Gewohnheit anderer Ansicht. Sie erblicken in diesen Sprachübungen die echte und wahre Geistesgymnastik, wodurch dem Kinde die Sprachformen geläufig und fest eingeprägt werden und der Verstand eine streng geschlossene Schulung erhält, die durch den „tändelnden und spielenden Anschauungsunterricht“ nie erreicht werde.

In dieser divergirenden Ansicht, die bei den pädagogischen Häuptern festgewurzelt ist, liegt die Hauptschwierigkeit, für die östlichen und westlich-centralen Kantone das gleiche Lehrmittel zu bestimmen. Glücklicherweise haben nun die Rüegg'schen Schulbücher eine vorzügliche Vermittlung dieser tiefen pädagogischen Differenzen angebahnt. Der Anschauungsunterricht wird in den Vordergrund gestellt. Die Bereicherung des kindlichen Geistes mit Anschauungen und Vorstellungen ist die Hauptsache. Daran schliessen sich in wohldurchdachter Steigerung die Sprachübungen; der Stoff derselben ist den sachlich besprochenen Anschauungskreisen entnommen. Wenn nun die ostschweizerischen Lehrer behaupten, es seien *viel zu wenig* Sprachübungen aufgenommen und die bernischen behaupten eher das Gegentheil, so liegt gewiss darin der beste Beweis, dass der von Rüegg gewählte Mittelweg der richtige ist.

Ein weiterer Vorwurf, welcher den *Scherr'schen* Schulbüchern schon seit 10 Jahren gemacht wurde und der immer energischer an die Thüre der Revision klopfte, liegt in der sprachlichen Darstellungsweise und in der sachlichen Schwierigkeit des darin gebotenen Lesestoffes. Die Lesestücke sind zu lang und zu schwer; für die Entwicklung und Bereicherung des Gemüthes ist viel zu wenig Stoff; die Darstellungsweise ist oft trocken; ein lebendiger Zusammenhang zwischen erzählendem und beschreibendem Anschauungsunterricht, wie ihn Rüegg so schön durchführt, ist *nicht* vorhanden. Man gab diese Uebelstände zu und darum wünschten auch alle Lehrer eine Revision. Ueber das *Mass dieser Revision* hingegen gingen die Ansichten auseinander; darüber waltete nun seit vollen fünf Jahren ein Kampf, der erst in der letzten Synode zum vorläufigen Abschluss gekommen ist.

Diese Direktionskommission, an deren Spitze der Seminardirektor, wollte die *Scherr'schen* Lehrmittel „ein klein wenig“ revidiren. Die Opposition, zu deren Führung Schreiber diess gedrängt wurde, wollte anfänglich eine Revision an Haupt und Gliedern, bei welcher alle Fortschritte der neuen Pädagogik verwerthet würden. Als die Rüegg'schen Lehrmittel erschienen, die eigentlich nichts anderes als eine Totalrevision der *Scherr'schen* sind, wünschte nun die Opposition diese eingeführt. Man fand darin alle Forderungen erfüllt, welche man billigerweise an ein gutes Schulbuch stellen darf. Als Hauptmotiv für Rüegg wurde geltend gemacht, dass dieses Lehrmittel bereits schon *ein schweizerisches* sei. Von Genf bis Appenzell gibt es nicht einen Kanton, in wel-

* Der Kanton Thurgau hat 6 Alltagschuljahre, zu je 42 vollen Schulwochen; darauf folgen 3 Winteralltagsschuljahre (12.—15. Altersjahr) zu je 20 vollen Schulwochen im Winter und zu je einem wöchentlichen Repetirschulhalbtage im Sommer. Die Schulen dieser 3 Jahrgänge werden, in soweit sie nicht die Sekundarschule besuchen, zu einer 7. Klasse zusammengezogen; unfähige Repetirschulen werden untern Klassen zugetheilt. Vom 15.—18. Jahre dauert die obligatorische Fortbildungsschule zu je 75—80 Stunden während des Wintersemesters. —

chem diese Schulbücher nicht in mehr oder weniger Schulen gebraucht würden. In vielen Kantonen, vorab im Kanton Bern, mit seinen 1800 Klassen, sind sie theils obligatorisch, theils fakultativ eingeführt. Wenn der an allen schweizerischen Lehrerfesten triumphirende Gedanke an eine schweizerische Volksschule einmal Verwirklichung finden soll, so ist doch gewiss in erster Linie der Weg dazu durch ein einheitliches Lehrmittel anzubahnen. Dieser patriotische Gedanke, in Verbindung mit der Vorzüglichkeit der Bücher selbst, gab den Ausschlag. Nach lebhafter Diskussion wurde in der mehrerwähnten Synode der Antrag der Opposition mit 139 gegen 88 Stimmen zum Beschluss erhoben. Die Regierung wird zweifellos den klar ausgesprochenen Willen der Lehrerschaft respektiren. — (Die Synode hat nur Vorschlags- und Begutachtungsrecht.) Auch gilt es als bereits selbstverständlich, dass die in Arbeit liegenden weitem Schulbücher von Rüegg (4., 5. und 6. Schuljahr) angenommen werden. So steht denn der Kanton Thurgau im Begriff, die schiefe Ebene kantonaler Schulbücher-Fabrikation zu verlassen. Eine grosse Zahl von Kantonen hat es schon gethan. Andere werden unzweifelhaft nachfolgen. So werden in nicht langer Zeit die deutschsprechenden Schweizerbrüder nach den gleichen Schulbüchern, wohl auch mehr oder weniger im gleichen Sinn und Geist unterrichtet werden, und es gewinnt die Hoffnung Raum, dass der Gedanke an eine *ationale*, in ihren Zielen und Bestrebungen *geeinigte schweizerische* Volksschule kein leerer Traum bleiben wird.

J. Fr. Schär, Sekundarlehrer.

Kurzsichtigkeit.

Als Ursachen dieses in unserer modernen Schule nur zu häufig vorkommenden und mit der Schulzeit sich steigernden Uebels gelten bekanntlich schlecht beleuchtete Schulklokale, schlecht konstruirte Schulbänke, unpassendes Schreibmaterial, kleiner unsauberer Druck, zu vieles Lesen etc. Als weitere Ursache wird nun in der „Köln. Ztg.“ auch unsere deutsche Schrift mit ihren eckigen, spitzen und zum Theil verworrenen Zeichen genannt.

„Wo die lateinische Schrift sanfte, dem Auge wohlthuende Rundung zeigt, da ist die deutsche eingeknickt und kantig; wo jene einfache, sofort erkennbare Formen bietet, da ist diese gestrichelt und ineinander gehackt. Man vergleiche nur **s** mit **ſ**, **k** mit **ƀ** **ch** mit **ch**, **B** mit **ß**, **V** mit **Ŵ**, **G** mit **Œ**, **K** mit **Œ**, **C** mit **Œ**, **E** mit **Œ** u. s. w. Wo findet man den Wirth, der es wagen würde, auf sein Schild statt des klaren auf den ersten Blick erkennbaren Wortes GASTWIRTHSCHAFT das Buchstabenräthsel **GASTWIRTHSCHAFT** zu setzen? Beim Lesen eines Buches wiederholt sich diese Verschiedenheit des Eindruckes auf unser Auge tausend und tansendfach, und damit wiederholt sich die Reizung, welche die deutsche Schrift auf die Netzhaut bedingt.“

Schulnachrichten.

Schweiz. gemeinnützige Gesellschaft. Hr. Arzt Hürliemann machte als Referent über die Ergebnisse der sanitarischen Rekrutenprüfungen u. A. folgende Vorschläge zur *Hebung der Volkskraft*:

Die Pflichten des Staates gehen dahin:

1) Eine allgemeine unentgeltliche Belehrung unseres Volkes über die wichtigsten Lebensbedingungen zu organisiren; denn die bisherige Thätigkeit von Seiten der

Gesellschaften und hervorragenden Männer war eine ungenügende, vereinzelte und einem grossen Theil unseres Volkes — dem Armen und Ungebildeten — aus Gründen verschiedenster Natur nicht zugänglich. Die Aufnahme eines alljährlich wiederkehrenden Ausgabepostens in den kantonalen Budgets zum Zwecke der Organisation der Volksbelehrung in hygieinischer Richtung erscheint demnach gerechtfertigt.

2) Die Einführung der Hygieine als Unterrichtsfach in den Kantonsschulen und den Seminarien der Lehrer und Lehrerinnen, sowie die Aufnahme leicht verständlicher Kapitel „über die wichtigsten Lebensbedingungen“ in die Lehrbücher der Sekundar- und den obern Volksschulen ist dringendes Bedürfniss. Damit der Unterrichtsstoff nicht wesentlich vermehrt werde, ist eine Umgestaltung und Vereinfachung des naturwissenschaftlichen Unterrichtes nothwendig.

3) a. Die Unterrichtsräume im Allgemeinen, die Unterrichtsgegenstände, die Bestuhlung in den Schulklokalen, der Unterrichtsplan und die Unterrichtsdauer sollen mit den Anforderungen der Gesundheitspflege in Uebereinstimmung gebracht werden. b. Durch eine periodisch wiederkehrende sanitarische Inspektion der Schulen, durch zweckmässig geleiteten Turn- und Schwimmunterricht kann manchem schädlichen Einfluss der Schule gesteuert, manches Gebrechen des Schülers in seiner ersten Bildung entdeckt und bekämpft werden.

Bern. Thun. Die Patentprüfungen für den *Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen*, welcher diesen Sommer hier abgehalten wurde, finden Montag und Dienstag, den 27. und 28. September statt und zwar fallen die mündlichen Prüfungen, welche öffentlich sind auf Montag Nachmittag 2½ bis 5 Uhr und Dienstag Vormittag 8 bis 10½ Uhr.

Der Schlussakt, Berichterstattung über den Gang des Kurses und den Erfolg der Prüfungen, wird Dienstag um 11 Uhr im Rathhause in Thun stattfinden. Die Prüfungen in *Langenthal*, wo ebenfalls ein solcher Kurs abgehalten wurde, sind auf die nämlichen Tage der darauf folgenden Woche angesetzt. Ein dritter Kurs wurde in *Lyss* abgehalten und ist vor acht Tagen zu Ende gegangen.

Zürich. An der letzten *Schulsynode*, die in Wald stattfand, kam die Frage zur Behandlung: „Hat der Staat die Pflicht, für Schwache und Blödsinnige zu sorgen.“ Darüber hatten die zwei Referenten, Amstein in Winterthur und Schälchlin in Andelfingen folgende Thesen aufgestellt:

1) Sowohl die Wissenschaft als auch die Erfahrungen an den gegenwärtigen Idiotenanstalten beweisen, dass die Schwachsinnigen bildungs- und Blödsinnige theilweise erwerbsfähig sind. 2) Es liegt daher in der Pflicht und im Interesse des Staates, einerseits die geeigneten Massregeln zur prophylaktischen (vorbeugenden) Bekämpfung des Idiotismus zu treffen, andererseits für möglichste Ausbildung der Blödsinnigen zu sorgen. 3) Zu letzterem Zweck errichtet der Staat Erziehungsanstalten, in welchen sie leibliche Pflege, Unterricht und Anleitung zu Handarbeiten geniessen. 4) Die Kinder, die den Forderungen der Volksschulen nicht genügen, sind zum Besuche dieser Anstalt verpflichtet, sofern ihre Eltern nicht anderweitig für hinreichende Ausbildung sorgen. 5) Die Ausgetretenen bedürfen zur Sicherung der erzielten Erfolge fortgesetzter Fürsorge. Für die bildungsunfähigen Blödsinnigen soll ein Asyl errichtet werden.

Berichtigungen. In letzter Nummer ist zu verbessern :
 pag. 174. Der Zeichnungskurs beginnt am 20. September.
 pag. 175. Austrittsprüfungen für *Primarschüler*.
 pag. 175. Die Berichtigung von Hrn. Gobat soll heissen : These 5 :
 La fréquentation de l'école *complémentaire* est obligatoire, etc.
 pag. 176. „Oblig. Fragen“. Das Referat von *Aarwangen* wurde irrthümlicher Weise an das Sekretariat der Schulsynode adressirt, aber rechtzeitig eingesandt.
 pag. 173. Endlich bringt der „Päd. Beobachter“ zum Bericht über die Verhandlungen des „Schweiz. Lehrervereins“ in Solothurn, den wir in letzter Nr. abgedruckt, folgende Berichtigung :
 „Im letzten Referat über den schweizerischen Lehrertag in Solothurn ist anlässlich des Berichtes über die Vereinsverhandlungen von einem Vorschlag von Fr. 2000 die Rede, welche der Kasse durch das Vereinsblatt, die „Schweiz. Lehrerzeitung“, gewonnen worden seien. Diese Angabe beruht auf Irrthum. Die Sache verhält sich so, dass, während in einigen frühern Jahren die Ausgaben des Blattes die Einnahmen überstiegen hatten, im letzten Jahr ein Saldo von cirka 50 Fr. erzielt wurde.“

Amtliches.

Regierungsrathsbeschlüsse vom 17. September :

1) Dem Hrn. *Schürch*, Schulinspektor des III. Kreises wird auf sein Gesuch die Entlassung von seiner Stelle in allen Ehren und unter bester Verdankung der geleisteten Dienste, auf 1. November 1880 ertheilt und ihm gemäss Gesetz vom 27. Mai 1877 als gewesener Sekundarlehrer eine Pension zuerkannt. Die Stelle soll sofort ausgeschrieben werden.

2) Zu Mitgliedern der Sekundarschulkommission in *Laufen* werden gewählt, die bisherigen, nämlich : Hr. *Migy*, Pfarrer in Laufen, Hr. *Halbeisen*, Gemeindevorstand in Laufen, Hr. *Rem*, Fürsprecher in Laufen, Hr. *Scherrer*, Amtschaffner in Laufen.

3) Folgende Wahlen an der *Mädchensekundarschule* der Stadt *Bern* werden genehmigt :

a. Der *Frl. Martha Mathys* als Klassenlehrerin an Stelle der *Frl. Höhn*.

b. Der *Frl. Gattiker* für zwei wöchentliche Stunden Haushaltungskunde in der Fortbildungsklasse.

4) Die Sekundarschule *Kleindietwyl* wird für eine neue Periode von 6 Jahren, vom 1. Oktober 1880 an, anerkannt und ihr für diese Zeit ein Staatsbeitrag gleich der Hälfte der jeweiligen Lehrerbesoldungen, gegenwärtig also Fr. 2100 bewilligt.

In die Schulkommission dieser Anstalt werden gewählt : Hr. *Brand*, Grossrath in Urnenbach, Hr. *J. Ledermann*, Grossrath in Madiswyl, Hr. *Herrmann*, Negotiant in Rohrbach, Hr. *Morgenthaler*, Landwirth in Leimiswyl, Hr. *Rickli* in Kein-Dietwyl. Gleichzeitig werden die von der Schulkommission auf dem Wege der Berufung getroffenen Wahlen der bisherigen Sekundarlehrer daselbst, der Hrn. *G. Bandi* und *J. Jordi*, für die neue Garantieperiode genehmigt.

5) Nachstehende Wahlen an der *Mädchensekundarschule* in *Pruntrut* werden genehmigt :

a. Des Hrn. *Chatelain* von Neuenstadt in Malleray zum Hauptlehrer an Stelle des Hrn. *Carnal*, prov. auf 1 Jahr.

b. Der *Frl. Eugénie Mouche* als Lehrerin, prov. für zwei Jahre.

Schulausschreibung.

Oberdiessbach, Sekundarschule. 2 Stellen, wegen Ablauf der Amtsdauer der bisherigen Lehrer. Pflichten : Die gesetzlichen. Besoldung Fr. 2000 für jede Stelle. — Anmeldung bis 10. Oktober 1880, beim Präsidenten Hr. Nationalrath *Riem* in *Kiesen*.

Ankündigung.

Die 2. stark vermehrte und verbesserte Auflage des *Zeichentaschenbuches* von *J. Häuselmann* ist soeben bei *Orell Füssli und Comp.* in *Zürich* erschienen und kann für den Kanton *Bern* beim Verfasser zu Fr. 4 direkt bezogen werden.

Nach der ausserordentlich günstigen Aufnahme, die diesem Lehrmittel bereits beim ersten Erscheinen zu Theil geworden, erscheint eine weitere Anpreisung der nunmehr mit einer Anleitung versehenen und 400 Motive enthaltenden Ausgabe als durchaus überflüssig. Der Preis konnte nur mit Rücksicht einer auch auf das Ausland berechneten Verbreitung so günstig gestellt werden. (1)

Bitte um Zurückgabe der geliehenen Bücher.
F. Edinger. (1)

Kreissynode Fraubrunnen
 Sitzung Samstag den 2. Oktober 1880, Morgens 9 Uhr,
 in der *Wirtschaft Minder* in *Fraubrunnen*.

Traktanden :

1. Kulturkampf in Frankreich.
2. Die bernischen obligatorischen Gesanglehrmittel.
3. Wahl eines Mitgliedes in die Schulsynode.
4. Unvorhergesehenes.

Freundlichst ladet ein

(1)

Der Vorstand.

Ausschreibung.

Langenthal, Sekundarschule. a) 5 Hauptlehrerstellen : Deutsch, Französisch und Englisch ; Latein und Griechisch ; Mathematik, Physik und technisches Zeichnen ; Religion, Naturgeschichte, Chemie, Rechnen und Geographie. Besoldung je Fr. 2800. b) 2 Hilfslehrerstellen : Singen, Schreiben, Zeichnen und Turnen. Honorar Fr. 2100 ; Geschichte und Geographie mit Fr. 1400 Besoldung. Arbeitslehrerin Fr. 300. Anmeldung bis 4. Oktober.

Zeichen-Vorlagen (32-2-2)

in reichster Auswahl stets vorrätig.

Bern. J. Dalp'sche Buch- & Kunsthandlung (K. Schmid.)

Um Mittheilung guter und schlechter

Schulwitze

bittet *Ebersold*, Herausgeber des bernischen Lehrerkalenders. (1)

Schulausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Kinderzahl.	Gem.-Bes. Fr.	Anm.-Termin.
1. Kreis.				
Boden	Gem. Schule ⁷⁾	61	550	2. Okt.
Stigelschwand	Gem. Schule ⁷⁾	34	550	2. "
Wengen	III. Klasse ³⁾	56	550	2. "
2. Kreis.				
Hofstetten	Oberschule	40	735	8. Okt.
3. Kreis.				
Oberdiessbach	Elementkl. ^{2) 5)}	50	550	7. Okt.
4. Kreis.				
Ittigen	Unterschule ²⁾	58	550	30. Sept.
Bern, der mittlern u. untern Stadt	V. Mädchkl. ev. VII. od. VIII. Knabk. ³⁾	40	1300	30. "
Bern, Breitenrainsch.	II. Klasse ¹⁾	40	1800	9. Okt.
" Friedbühlsch.	I. " ^{5) 6)}	40	1800	9. "
" "	II. " ^{5) 6)}	40	1800	9. "
" "	III. " ^{5) 6)}	40	1800	9. "
" "	IV. " ^{5) 6)}	40	1800	9. "
" "	V. a " ^{5) 6)}	40	1800	9. "
" "	V. b " ^{5) 6)}	40	1800	9. "
" "	VI. a " ^{5) 6)}	40	1800	9. "
" "	VI. b " ^{5) 6)}	40	1800	9. "
" "	VII. a " ^{2) 5)}	40	1300	9. "
" "	VII. b " ^{5) 6)}	40	1300	9. "
" "	VIII. a " ^{5) 6)}	40	1300	9. "
" "	VIII. b " ^{5) 6)}	40	1300	9. "
Hinterfultigen	Unterschule ⁴⁾	45	550	9. "
Rüggisberg	Unterschule ¹⁾	75	550	9. "
Wald, (Zimmerwld.)	Elementkl. ³⁾	55	550	9. "
5. Kreis.				
Kramershaus	III. Klasse ¹⁾	65	550	4. Okt.
6. Kreis.				
Heimenhausen	Oberschule ¹⁾	55	550	29. Sept.
9. Kreis.				
Sutz-Latringen	Oberschule ¹⁾	45	700	30. Sept.
10. Kreis.				
Bözingen	IV. gem. Kl. B ^{1) 2)}	50—55	700	9. Okt.
Biel	II. Knabkl. ^{1) 6)}	40	1700	9. "
"	IV. b " ⁴⁾	40	1550	9. "
"	III. a Mädchkl. ⁴⁾	40	1300	9. "
"	IV. c " ⁴⁾	40	1250	9. "
"	V. c " ⁴⁾	50	1200	9. "

¹⁾ Wegen Ablauf der Amtsdauer ²⁾ Für eine Lehrerin. ³⁾ Wegen Demission. ⁴⁾ Wegen prov. Besetzung. ⁵⁾ Neuerrichtet. ⁶⁾ Für einen Lehrer. ⁷⁾ 2. Ausschreibung.